

SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard - Zahntechnik -

Inhalt

I. Einleitung.....	2
II. Virusverbreitung.....	2
III. Allgemeine Maßnahmen.....	3
IV. Spezielle Hinweise.....	6
V. Beratung / Einweisung.....	7
VI. Desinfektion.....	7
VII. Kategorisierung.....	8
VIII. Nachverfolgung.....	8
IX. Sonstiges.....	8

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.udzi.de.

I. Einleitung

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) mit Sitz in Berlin vertritt als Bundesinnungsverband die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des deutschen Zahntechniker-Handwerks. Oberstes Ziel ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit der zahntechnischen Meisterlabore als Voraussetzung für eine qualitätssichere Zahnersatzversorgung der Bevölkerung in Deutschland.

Die vorliegenden Arbeitsschutzstandards beinhalten insbesondere

- Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur SARS-CoV-2 vom 17.04.2020
- Empfehlung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) vom 17.04.2020
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Empfehlungen des Robert Koch Instituts
- bisherige Empfehlungen des VDZI

II. Virusverbreitung

Das Virus wird per Tröpfcheninfektion durch Sekrete des Atmungstraktes und über Körperkontakt übertragen, ähnlich wie bei einer Grippeerkrankung. Ein Erkrankter, der hustet oder niest, verbreitet feine Tröpfchen in seiner unmittelbaren Umgebung, die sich auf umgebende Oberflächen niederschlagen. Untersuchungen der Ruhr-Universität Bochum haben gezeigt, dass das Sars-Coronavirus und das Mers-Coronavirus auf Oberflächen längere Zeit infektiös bleiben. Die Experten nehmen an, dass dies ebenso für das SARS-CoV-2-Virus gilt. Hände, die diese Oberflächen berühren, können über die sogenannte Schmierinfektion das Virus bei der Berührung von Mund, Nase oder Auge auf den Körper übertragen.

In der Atemluft der Erkrankten sind ebenfalls Viren enthalten. Schon einige Tage vor Ausbruch der Erkrankung können Viren von infizierten Personen verbreitet werden.

III. Allgemeine Maßnahmen

- Vermeiden Sie direkte Berührungen, Händeschütteln und Umarmungen sowie das Berühren des eigenen Gesichts mit den Händen.
- Versuchen Sie, den allgemein empfohlenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Kollegen, Mitarbeitern und Kunden nicht zu unterschreiten. Ist dies aufgrund der Anordnung der Arbeitsplätze nicht möglich, müssen andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Eine Möglichkeit ist, transparente trennende Schutzeinrichtungen zu installieren.
- Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Bei Büroarbeitsplätzen sollen die freien Raumkapazitäten optimal genutzt werden, um Mehrfachbelegung von Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen Personen zu vermeiden beziehungsweise um die Abstände zu vergrößern.
- Die Arbeitsabläufe sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen zu reduzieren.
- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Dies gilt auch für Arbeitsbereiche, wie zum Beispiel Gipsraum oder Keramikraum.
- Halten Sie auch bei Besprechungen den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- Personen, die den Betrieb betreten, sollten ihre Hände desinfizieren. Stellen Sie einen Händedesinfektionsmittelpender, am besten bereits am Einlass, zur Verfügung.
- Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/ Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.
- Für Mitarbeitende wie für Besuchende gilt: Wenn kein Mindestabstand sicher eingehalten werden kann und keine trennende Schutzeinrichtung, wie oben beschrieben, vorhanden ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt und genutzt werden. Erforderlich ist weder eine Maske im Sinne einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) noch ein speziell zertifizierter Mund-Nasen-Schutz (MSN) nach den Vorgaben und Auswahlkriterien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAuA):

(https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Es empfiehlt sich, einfache Papiermasken zu verwenden, die bei Durchfeuchtung gewechselt werden müssen.

- Niesen und husten Sie in ein Taschentuch, notfalls in die Armbeuge – von anwesenden Personen abgewandt – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend direkt.
- Denken Sie an regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 20 Sekunden lang) mit Seife unter fließendem Wasser, vor allem aber auch nach Ankunft im Betrieb, vor der Einnahme einer Mahlzeit sowie vor und nach dem Toilettengang. Ist das Händewaschen nicht möglich, sollten die Hände mit Händedesinfektionsmittel desinfiziert werden. Achtung: Auch Desinfektionsmittel können allergieauslösend wirken. Nur einsetzen, wenn es notwendig ist!
- Verwenden Sie ausschließlich Einmal-Papier-Handtücher.
- Halten Sie Ihre Mitarbeiter zur Hautpflege nach der Arbeit an, da häufiges Händewaschen und Desinfizieren die Haut austrocknen. Hinweise entnehmen Sie Ihrem betrieblichen Hautschutzplan.
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter, auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Möglichkeit zu verzichten. Nutzen Sie besser das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren Sie mit dem eigenen Auto.
- Bedenken Sie: Gerade auch unter Kollegen ist eine Ansteckung möglich. Infizierte Personen können andere schon einige Tage, bevor die Erkrankung Symptome zeigt, anstecken.
- Halten Sie Ihre Mitarbeiter dazu an, eine tägliche Symptomkontrolle durchzuführen. Schon leichtes Fieber kann eine Infektion anzeigen. Daher sollten Mitarbeiter angewiesen werden, bei erhöhter Körpertemperatur $> 37,3^{\circ}\text{C}$ oder ähnlichen Anzeichen einer Erkrankung den Arbeitgeber vor Arbeitsbeginn unverzüglich zu informieren (möglichst telefonisch).
- Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.
- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen beziehungsweise zu Hause zu bleiben.
- Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.
- Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

- Mitarbeiter, die engen, ungeschützten Kontakt mit dem SARS-CoV-2-positiven Mitarbeiter hatten, müssen in jedem Fall eine strenge Symptomkontrolle über 14 Tage durchführen. Empfohlen wird eine Untersuchung durch den Hausarzt, gegebenenfalls bei Auftreten von Symptomen häusliche Quarantäne und Diagnostik auf SARS-CoV-2 nach ärztlicher Indikation.
- Nach Möglichkeit sollte jeder Mitarbeiter einen festen Arbeitsplatz haben. Werkzeuge sollten personenbezogen verwendet werden. Wo das nicht möglich ist, sind bei der Verwendung der Werkzeuge – soweit vorhanden – flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.
- Desinfizieren Sie regelmäßig kontaktintensive Oberflächen wie Stuhllehnen, Türklinken, Handläufe, Telefone.
- Halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln konsequent ein.
- Räumlichkeiten, in denen sich mehrere Mitarbeiter gleichzeitig aufhalten, sollten regelmäßig gelüftet werden. Von einer Abschaltung von Klima- und Lüftungsanlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Das Übertragungsrisiko über Klima- und Lüftungsanlagen wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) insgesamt als gering eingestuft.
- Selbst kleine Wunden und Risse in der Haut sollten umgehend abgedeckt und mit einem Pflaster überklebt werden.
- Bei Kontakt von Flächen oder Geräten mit Blut oder Körperflüssigkeit (z. B. Verletzung) ist eine Desinfektion stets erforderlich. Dies entspricht auch den bisherigen Vorgaben zur Gerätedesinfektion.
- Geschirr und Wäsche sollten heiß gewaschen werden.

IV. Spezielle Hinweise

- Zum Infektionsschutz bei Tätigkeiten mit zahntechnischen Werkstücken sind prinzipiell die Basishygienemaßnahmen der **DGUV Information 203-021 „Zahntechnische Laboratorien - Schutz vor Infektionsgefahren“** konsequent anzuwenden. Hierzu zählt auch die Händedesinfektion. Eingesetzte Desinfektionsmittel sollten mindestens die nachgewiesene Wirksamkeit „begrenzt viruzid“ haben.
- Tragen Sie bereits beim Auspacken von Aufträgen aus der Zahnarztpraxis flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe, die auch beständig gegenüber dem eingesetzten Desinfektionsmittel sind. Verpackungen sollten nach dem Entpacken soweit möglich desinfiziert (wenn dafür geeignet) oder entsorgt werden. Desinfizieren Sie die zahntechnischen Werkstücke gemäß **Reinigungsplan/Hygieneplan**.
- Führen Sie nach dem Auspacken kontaminierter Werkstücke eine wirksame Flächendesinfektion der Arbeitsflächen und gegebenenfalls Werkzeuge durch.
- Weisen Sie im Rahmen der Unterweisung auf Früherkennung/Symptomatik des Virus und entsprechendes Verhalten sowie auf die Schutzmaßnahmen hin.
- Vereinbaren Sie bei Kurierfahrten mit den Zahnarztpraxen eine kontaktfreie Übergabe.
- Reinigen und desinfizieren Sie die Arbeitsbereiche regelmäßig. Im Übrigen ist eine einmalige Flächendesinfektion pro Tag ausreichend. Hier ist die Reinigung mit Tüchern der Sprühdesinfektion vorzuziehen zur Vermeidung von Aerosolen.
- Eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln ist vorzusehen.
- Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung beziehungsweise Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind, auch vor dem Hintergrund, dass wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume die Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist, entsprechend zu optimieren.
- Elektrische Geräte, die wegen bestehender Brand- und Explosionsgefahr und/oder dem Risiko eines elektrischen Schlages nicht mit alkoholischem Sprühdesinfektionsmittel behandelt werden dürfen, sollten mit Einmaltüchern und fettlösenden Reinigungsmitteln abgewischt werden.

V. Beratung / Einweisung

1. Arbeitgeber

Bei weiteren Fragen kann der Arbeitgeber jederzeit die betriebsärztliche Beratung zum betriebsspezifischen Gesundheits- und Infektionsschutz einholen. Ebenso kann zur Beratung eine Fachkraft für Arbeitssicherheit herangezogen werden. Der Arbeitgeber hat sich mit den betrieblichen Interessensvertretungen, falls vorhanden, abzustimmen.

2. Arbeitnehmer

Wichtig ist eine Unterweisung der Beschäftigten, damit auch sie die Schutzmaßnahmen als Anweisung befolgen. Außerdem soll der Arbeitgeber den Beschäftigten individuelle Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermöglichen. Diese Unterweisung ist nach DGUV Vorschrift 1 § 4 (1) zu dokumentieren.

Risikogruppen angehörenden Mitarbeitern soll eine arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht beziehungsweise angeboten werden. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition.

Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen, einige Betriebsärzte bieten eine „Hotline“ für die Beschäftigten an. Die Kosten des Betriebsarztes werden durch den Unternehmer getragen.

VI. Desinfektion

Während durch Seife beim Händewaschen die Virushülle, und damit das Virus insgesamt, zerstört wird, sind zur Desinfektion von Oberflächen geeignete Desinfektionsmittel erforderlich.

Allgemein wird empfohlen, nur vom Verbund für Angewandte Hygiene e. V. (VAH) gelistete und für wirksam befundene Desinfektionsverfahren zu benutzen. Eingesetzte Desinfektionsmittel sollten zudem mindestens die nachgewiesene Wirksamkeit „begrenzt viruzid“ haben. Apotheken stellen Desinfektionsmittel selbst her und beraten hierzu.

Verwenden Sie Desinfektionsmittel großzügig und lassen Sie es mindestens 20 Sekunden (beachten Sie auch die Herstellerangaben) einwirken. Trocknen Sie nicht verdunstete Reste erst danach ab.

VII. Kategorisierung

Laut Robert Koch-Institut zählen Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten (z. B. Arbeitsplatz), jedoch keinen mindestens 15-minütigen „Face-to-Face“-Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, zu den Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko).

Für diese Kontakte empfiehlt das RKI keine gesonderten Maßnahmen und keine häusliche Isolierung, gegebenenfalls aber Kontaktreduzierung zu Dritten.

VIII. Nachverfolgung

In der derzeitigen Phase kann erwogen werden, die im Betrieb empfangenen Kunden und Besucher mit Namen und Adresse zu erfassen, um gegebenenfalls mit ihnen direkt in Kontakt treten zu können.

IX. Sonstiges

Für Schwangere kommt ein befristetes Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz in Betracht (siehe ländertypische Empfehlungen der staatlichen Mutterschutzbehörden).

X. Danksagung

Der VDZI bedankt sich bei Herrn Zahntechnikermeister Werner Hebandanz für die schnelle und sorgfältige Durchsicht dieser Veröffentlichung.


Raum für Ihre Notizen

